

Merkblatt

„Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“

Vorbemerkung

Seit der 1. Auflage dieses Merkblattes besteht ein nach wie vor ungebrochen wachsender Bedarf nach Beratung und Förderung von Tierhaltungssystemen mit höherem Tiergerechtheitsstandard. Das Inkraft-Treten eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, der verfahrenstechnische Fortschritt und neue Erkenntnisse über die Bedürfnisse landwirtschaftlicher Nutztiere machten eine gründliche Überarbeitung des Merkblattes erforderlich. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat 1991 die Förderung der Umstellung auf „besonders tierfreundliche Haltung“ (BTH) bei Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eingeführt und seither erfolgreich angewendet. Es gelten dafür folgende **grundlegende Mindestanforderungen** (Details und Ausnahmeregelungen werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt):

- Das Haltungssystem als ganzes muss für die Tiere besonders günstig sein.
- Die Tiere müssen in Gruppen und in Laufstallsystemen gehalten werden.
- Im Haltungssystem müssen deutlich unterscheidbare Funktionsbereiche für die unterschiedlichen Verhaltensweisen der Tiere (Ruhen, Fressen, Aktivität, Ausscheidung) vorhanden sein.
- Allen Tieren sollte ganzjährig und regelmäßig Freigeländezugang (Auslauf, Weide, Außenscharrraum) gewährt werden.
- Der Boden im Liegebereich von Säugetieren ist geschlossen (planbefestigt) auszuführen und ausreichend einzustreuen.
- Geflügel darf nicht in Käfigen (auch nicht in ausgestalteten) gehalten werden.

Das Merkblatt konkretisiert diese Mindestbedingungen auf Grundlage des österreichischen Tierschutzrechts (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004; 1. ThVO, BGBl. II Nr. 485/2004) und bezieht sich auf Rinder, Schweine, Nutzgeflügel, Pferde, Schafe und Ziegen. Für die praktische Planungsarbeit stellt dieses Merkblatt eine Leitlinie für die Zielrichtung der Beratung dar und setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Für die Förderungspraxis kann das Merkblatt als Abgrenzungskriterium verwendet werden. Es enthält deshalb nur Angaben, die aus ausreichend detaillierten Einreichunterlagen abgelesen oder durch eine einfache Erhebung vor Ort sichergestellt werden können.

Dieses Merkblatt baut auf den **Mindestanforderungen des österreichischen Tierschutzrechts** auf. Diese werden in weiterer Folge nicht näher beschrieben, sind aber **jedenfalls einzuhalten**.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Bodenbeschaffenheit

Der Boden des Aufenthaltsbereiches der Tiere im Stall muss mindestens in Teilbereichen (bei Säugetieren im Liegebereich der Tiere) **geschlossen (planbefestigt)** und so ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z. B. Sand, Säge- oder Hobelspäne, Gemische, usw.) eingestreut sein, dass die Tiere dort eine trockene und weiche Liege- oder Scharrfläche ständig zur Verfügung haben. Werden Liegeboxen für Rinder mit einem weichen, verformbaren, wärmedämmenden Bodenbelag (DLG-Fokus-Test „BTS-Rindvieh“ bestanden oder gleichwertiges Fabrikat) versehen, ist Einstreu eventuell verzichtbar, soweit die Liegefläche (z. B. mit Strohmehl oder Häckselstroh) trocken gehalten wird.

1.2 Bewegungsfreiheit (Haltungssysteme)

Alle Nutztiere sind **in Gruppen und in Laufstallsystemen** zu halten. Einzel- oder Anbindehaltung ist in Einzelfällen nur vorübergehend erlaubt. Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten bzw. Boxen ist möglich für:

- kalbende Kühe
- Kälber bis höchstens 8 Wochen Alter
- Zuchtstiere
- säugende Sauen (1 Woche vor dem Abferkeln bis zum Absetzen der Ferkel)
- Zuchteber
- gebärende Schafe und Ziegen
- kranke oder verletzte Tiere oder Tiere in Quarantäne (vorübergehend)
- Pferde (nur in Kombination mit Paddock)

Einzelne zusätzlich zum Gruppenhaltungssystem im Stall vorhandene, tierschutzrechtlich zulässige Anbindeplätze werden toleriert.

1.3 Freigeländezugang (Auslauf, Weide)

Grundsätzlich sollten alle Tiere regelmäßig Zugang zu Freigelände (Auslauf und/oder Weide) haben. Sie sollten jedenfalls einen dieser Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben (Zeiten gegenteiliger veterinärbehördlicher Verfügungen ausgenommen). Der Boden ständig benützter Ausläufe ist moraststabil zu befestigen (Ausnahme: der mit Weide gleichzusetzende Grünauslauf bei Geflügel) und sicher zu umzäunen.

Kann den Tieren kein Freigeländezugang zur Verfügung gestellt werden, ist die Bewegungsfläche im Stall größer zu dimensionieren. Entsprechende Mindestangaben für Rinder und Schweine, liefern die Abschnitte 2.1 und 2.2. Nutzgeflügel ist je nach den Bestimmungen in Abschnitt 2.3 (und nach etwaigen veterinärbehördlichen Verfügungen) Zugang zu einem Außenscharraum und/oder Auslauf (Weide) zu gewähren.

1.4 Stallklima

Natürliche und mechanische Lüftungssysteme sind so auszuführen und zu dimensionieren, dass die allgemein gültigen Sommerluftraten der verschiedenen Nutzungsrich-

tungen gewährleistet werden. Ziel ist ein gut durchlüfteter Stall unter Einhaltung der Empfehlungen für Schad- und Fremdgaswerte (max. 2000 ppm CO₂, 20 ppm Ammoniak). Die Abluft ist, wenn technisch möglich, hoch über Grund und First mit höchstmöglicher Geschwindigkeit auszutragen.

1.4.1 Natürliche Lüftung

Natürliche Lüftungssysteme haben die der Tierart und dem Alter der Tiere entsprechenden Luftraten zu gewährleisten.

Die Zuluft muss dabei möglichst großflächig und gleichmäßig in den Tierbereich eingebracht werden. Punktueller Lufteintrag mit hohen Luftgeschwindigkeiten, der dazu geeignet ist, tiergesundheitsliche Probleme zu verursachen oder Schadgase aus dem Entmistungssystem freizusetzen, ist zu vermeiden.

Die Ablufteinheiten sind so zu gestalten und so zu dimensionieren, dass die Abluft ungehindert, ohne große Umlenkungen ins Freie, am besten über Dach, austreten kann. Es muss gewährleistet sein, dass die verbrauchte und mit Schadgasen angereicherte Abluft nicht mehr in den Stall oder in benachbarte Stallungen eindringen kann. Der Querschnitt und die wirksame Kaminhöhe (höchste Zuluftöffnung im Stall bis zur ersten Austrittsmöglichkeit am First oder am Kamin) der Ablufteinheiten sind so auszuführen, dass ein geeigneter Unterdruck im Stall entsteht und somit ausreichend Frischluft in den Tierbereich nachströmen kann.

1.4.2 Mechanische Lüftung

Mechanische Lüftungsanlagen sind so zu dimensionieren und zu steuern, dass die der Nutzungsrichtung und dem Alter der Tierzahl entsprechende Luftrate gewährleistet ist.

Zuluftsysteme, die auf Grund ihrer Ausführung geeignet sind, die Zuluft mit hoher Geschwindigkeit in den Tierbereich einzubringen (z. B. Strahl Lüftung), sind zu vermeiden. Ziel ist ein Lüftungsklima mit nicht zu geringer aber begrenzter Bandbreite (Spreizung) der Stalltemperaturen. Bei Unterdrucksystemen ist zu prüfen, inwieweit die Gefahr von Falschlufteinträgen aus dem Entmistungs- oder Güllebereich gegeben ist. Diesbezügliche Mängel sind zu vermeiden bzw. zu beheben.

Für die Ablufführung gilt das bei der natürlichen Lüftung Beschriebene.

Wird auf Grund von höheren Tierzahlen (z. B. Geflügelhaltung) mit einer natürlichen Lüftung nicht das Auslangen gefunden, ist die erforderliche Luftrate mit einem mechanischen Lüftungssystem zu gewährleisten.

1.4.3 Außenklimaställe

Keine zusätzlichen Lüftungseinrichtungen benötigen Stallungen, die dauernd über mindestens 0,45 m² große Öffnungen pro GVE in den raumumschließenden Oberflächen mit der freien Atmosphäre in ungehindertem Luftaustausch stehen. Luftdurchlässige Materialien, die geeignet sind den Luftaustausch zu gewährleisten oder zu verbessern, sind entsprechend zu berücksichtigen.

1.5 Licht

Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen (bei Geflügelställen mind. 3 %) und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten. Als Fensterfläche gilt die „Architekturlichte“ (= verputzte bzw. gedämmte Maueröffnung, aus Einreichplan ablesbar). Das Ziel müssen **lichte Ställe** sein. Es ist

auch eine ausreichende künstliche Beleuchtung im Stall durch gleichmäßig verteilte Lampen vorzusehen.

1.6 Geprüfte Stalleinrichtungen

Beim Kauf von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sollte von unabhängigen Prüfstellen auf Tiergerechtheit positiv geprüften und entsprechend gekennzeichneten Produkten der Vorzug gegeben werden.

2. Tierspezifische Anforderungen

2.1 Rinder

- Für Boxenlaufställe (mit und ohne Auslauf) gilt zusätzlich zu den Anforderungen des Bundestierschutzgesetzes die jeweils aktuelle Fassung des ÖKL-Baumerkblattes (derzeit Nr. 48).
- Liegeboxenlaufställe für Mastvieh können grundsätzlich als tiergerechtere Alternative zu Vollspaltenbodenbuchten gesehen und somit gefördert werden, sobald sie allen Bestimmungen des Tierschutzrechts entsprechen. Es muss jedenfalls für jedes Tier eine Liegebox vorhanden sein.
- In Laufställen ohne Liegeboxen (Tiefstreu- und Tretmistställe) müssen die Mindestbuchtenmaße gemäß Tabelle 1 eingehalten werden.

Tabelle 1. Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten

Tierkategorie	Mindestflächen (m ² /Tier)
	Gesamtbuchtenfläche
Kälber bis 150 kg	1,6
Kälber bis 220 kg	2,5
Zucht- / Mastvieh bis 350 kg	3,0
Zucht- / Mastvieh bis 500 kg	3,6
Zucht- / Mastvieh bis 650 kg	4,2
Zucht- / Mastvieh über 650 kg	4,8
Kühe ²⁾	6,0

²⁾ gilt für Kühe mit einem Gewicht von ca. 650 kg

- Es sind die Lauf- und Fressgangbreiten gemäß österreichischem Tierschutzrecht einzuhalten. Für Zucht- und Mastvieh sind die Mindestgangbreiten der Tabelle 2 zu entnehmen. Die Angaben über Fressgangbreiten gelten nur für Liegeboxenlaufställe. Können die Tiere beim Zirkulieren in die Liegefläche ausweichen (z. B. Tiefstreu, Tretmist), können die Gangbreiten um bis zu 15 % reduziert werden.

Tabelle 2. Mindestgangbreiten für Zucht- und Mastvieh

Durchschnittliches Tiergewicht [kg]	Fressgangbreite*) [m]	Laufgangbreite*) [m]
ab 200 kg	2,10	1,30
ab 300 kg	2,40	1,55
ab 400 kg	2,70	1,75
ab 500 kg	2,90	1,95
ab 600 kg	3,00	2,20
ab 700 kg u. hochträchtige Tiere sowie Kühe	3,20	2,50

*) Bei Umbauten darf die Fressgangbreite um höchstens 40 cm die Laufgangbreite um höchstens 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn keine Sackgassen entstehen oder der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist oder jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist oder einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

- Es sind die Fressplatzbreiten gemäß 1. ThVO einzuhalten (für Tiere über 800 kg ist in Ergänzung dazu eine Fressplatzbreite von mind. 80 cm notwendig).
- Stehen den Tieren Grundfuttermittel nicht den ganzen Tag (24 Stunden) zur freien Aufnahme zur Verfügung, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzusehen. Dies ist auch bei ständig freiem Zugang zu Heu und/oder Silage empfehlenswert. Das Fressgitter soll zum Futtertisch hin (um ca. 15 – 20 °) geneigt ausgeführt werden.
- Trogtränken sollten bevorzugt werden. Die Anbringungsorte der Tränken sollen so gewählt werden, dass aggressive Auseinandersetzungen im Tränkebereich gering und ohne schädliche Folgen bleiben (entsprechende Ausweichmöglichkeiten; keine Konkurrenzsituation mit anderen attraktiven Einrichtungen wie Raufutterraufen, Reinigungsbürsten usw.; keine Engpässe). In Außenklimaställen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Tränke und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen.
- Kühen und Jungvieh sollte ganzjährig Auslauf oder Weide gewährt werden. Wird weder Auslauf noch Weide gewährt, sollten die Bewegungsflächen für die Tiere im Stall vergrößert werden. Wird Kühen weder Auslauf noch Weide zur Verfügung gestellt, sollten die Lauf- und Fressgänge bei Neubauten um mind. 10 % breiter ausgeführt werden.
- Befestigte Ausläufe sollten etwa 10 m² pro GVE groß sein. Die Mindestmaße der Tabelle 3 sollten nicht unterschritten werden. Dabei sollten die Tiere durch mehrere Durchgänge ständig freien Zugang zu diesen Flächen haben („Balkonfunktion“).
- Bodenausführungen für die Haltung von Kälbern im Freien (Einzel- oder Gruppenhaltung) müssen so ausgeführt werden, dass Feuchtigkeit und Wasser nicht in den Liegebereich eindringen können. Entsprechende Drainagen sind vorzusehen. Wenn nötig, sind auch Beschattungen vorzusehen.

Tabelle 3. Mindest-Auslaufflächen für Rinder

Tierkategorie	Durchschnittliches Tiergewicht [kg]	Mindest-Auslauffläche [m ² /Tier]
Kälber, Zucht- und Mastvieh	bis 100	0,90
	bis 200	1,50
	bis 350	2,40
	über 350	3,00 (mind. 0,60 m ² /100 kg)
Milch- und Mutterkühe		3,60

2.2 Schweine

Es müssen Systeme verwendet werden, die den Grundsatzbedingungen (siehe Seite 1) entsprechen. Es wird auf entsprechende ÖKL-Baumerkblätter verwiesen.

Folgende Bestimmungen müssen zudem eingehalten werden:

- Die Mindeststallflächen, die anteilige Mindestliegefläche und die Mindestauslauffläche gemäß Tabelle 4 sind für die jeweilige Tierkategorie einzuhalten.

Tabelle 4. Mindestflächenbedarf für Schweine [m²/Tier]

Tierkategorie	Mindest-Stallfläche ¹⁾		davon Mindest-Liegefläche	Mindest-Auslauffläche
	mit Auslauf	ohne Auslauf		
bis 20 kg	0,20	0,30	0,15	0,20
bis 30 kg	0,30	0,50	0,20	0,30
bis 50 kg	0,40	0,70	0,25	0,45
bis 85 kg	0,55	0,90	0,35	0,60
bis 110 kg	0,70	1,10	0,45	0,75
über 110 kg	1,00	1,40	0,55	0,90
Zuchtsauen (<6 / 6-39 / >40 Tiere je Gruppe)	2,50 / 2,25 / 2,05	3,00 / 2,75 / 2,50	1,30	1,10
Jungsauen	1,85 / 1,65 / 1,50	2,20 / 2,00 / 1,85	0,95	1,00
Gebärende und säugende Sauen	6,00	6,00	3,00	2,00

¹⁾ lichte Buchtenmaße oder errechnet aus Achsmaßen bei Buchtentrennwänden bis 5 cm Dicke; Troglflächen gelten nicht als Buchtenflächen

- Im Haltungssystem müssen getrennte Funktionsbereiche vorhanden sein.
- Der Boden der Liegefläche der Tiere ist geschlossen auszuführen (max. Perforationsanteil von 5 %). Die Liegefläche ist ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z. B. Säge- oder Hobelspäne) einzustreuen.
- Für alle Schweine muss eine geeignete Einrichtung zur Abkühlung zur Verfügung stehen.
- Leere und tragende Sauen sind vom Absetzen bis wenige Tage vor der Geburt in Gruppen zu halten.

- Die Fixierung von Sauen im Käfig (Kastenstand) ist nur im Zeitraum von unmittelbar vor bis längstens 3 Tage nach der Geburt der Ferkel sowie während der Fütterung, zur Besamung, zur Besamungskontrolle, zur tierärztlichen Behandlung und in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Abferkelbuchten müssen so groß sein, dass sich die Sauen darin ungehindert umdrehen können, mindestens jedoch 6 m² pro Sau. Es ist eine deutliche Trennung von Liegebereich und Kotbereich anzustreben. Das Entmistungssystem in der Abferkelbucht muss so gestaltet sein, dass ausreichende Mengen an Nestbau- und Beschäftigungsmaterial jederzeit verabreicht werden können.
- Werden Gruppensäugebuchten verwendet, müssen diese pro Muttersau einschließlich ihrer Ferkel mindestens 6 m² an von den Tieren uneingeschränkt nutzbarer Bodenfläche aufweisen.
- Der Boden der Auslauffläche ist befestigt (geschlossener oder perforierter Boden, kein Naturboden) auszuführen. Der Auslauf muss zu mind. 50 % überdacht sein. Ein vollständig überdachter Auslauf ist in Bio-Betrieben nicht zulässig (max. 90 % lt. BIO-Kontrollstelle, 2006)

2.3. Nutzgeflügel

2.3.1 Mastgeflügel

2.3.1.1. Masthühner und Puten

- Masthühner und Puten müssen zumindest Zugang zu einem Außenscharrraum oder aber zu Auslauf (Weide) haben.
- Außenscharrräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind. Diese müssen mindestens eine Fläche von einem Viertel der Stallfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zur Weide müssen bei Masthühnern und Puten mindestens 2 m pro 100 m² Stallfläche betragen. Die Öffnungen müssen für Masthühner mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, für Puten mindestens 60 cm hoch und 80 cm breit sein.
- Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Der Außenscharrraum selbst ist nicht Teil der Stallfläche und seine Fläche wird für die Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt.
- Der Außenscharrraum oder Auslauf muss für Masthühner ab der 4. Lebenswoche, für Puten ab der 8. Lebenswoche während des gesamten Lichttages zugänglich sein.
- Der Zugang zum Außenscharrraum oder zum Auslauf kann bei starkem Wind und Temperaturen unter 0° Celsius zeitweilig eingeschränkt werden.
- Masthühner- und Putenställe müssen für Neu- und Umbauten ab dem 01.01.2010 mit Sitzstangen oder entsprechenden erhöhten Sitzgelegenheiten für mindestens 10 % der Tiere ausgestattet sein.

2.3.1.2. Gänse und Enten

- In oder bei Stallungen für Gänse oder Enten muss eine zugängliche Bade- oder Duschkmöglichkeit vorhanden sein.
- Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit zum Ausspülen der Nasenlöcher haben.

2.3.2 Junghennen

- Es dürfen ab der 11. Lebenswoche nicht mehr als 28 Tiere pro m² Stallgrundfläche gehalten werden.
- Es müssen erhöhte Sitzstangen in einem Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.
- Junghennen müssen in Systemen mit mehreren nutzbaren Ebenen gehalten werden oder Zugang zu einem Außenscharraum bzw. zu Auslauf (Weide) haben. Bei Zugang zu einem Auslauf (Weide) müssen pro Tier mindestens 0,5 m² zur Verfügung stehen.
- Außenscharrräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind. Diese müssen mindestens eine Fläche von einem Viertel der nutzbaren Fläche im Stall umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharraum oder zur Weide muss mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
- Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Der Außenscharraum selbst ist nicht Teil der Stallfläche und seine Fläche wird für die Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt.
- Der Außenscharraum oder Auslauf muss (außer bei von den Veterinärbehörden verhängten zeitweiligen Beschränkungen) ab der 10. Lebenswoche zugänglich sein. Der Zugang zum Außenscharraum muss während des gesamten Lichttages möglich sein.
- Der Zugang zum Außenscharraum oder Auslauf kann bei starkem Wind und Temperaturen unter 0° Celsius zeitweilig eingeschränkt werden.

2.3.3 Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien

- Es dürfen nicht mehr als 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden.
- Für Legehennen müssen erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7,5 cm pro Tier zur Verfügung stehen. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein. Bei Volierenhaltung können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.
- Bei Einzelnestern muss mindestens ein Nest für 5 Hennen, bei Gruppennestern mindestens 1 m² Nestfläche für 100 Hennen zur Verfügung stehen.

- Legehennen und Zuchttiere müssen zumindest Zugang zu einem Außenscharrraum oder aber zu Auslauf (Weide) haben.
- Außenscharräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder an mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind. Diese müssen mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Stallfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zur Weide muss mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die einzelnen Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
- Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Der Außenscharrraum selbst ist nicht Teil der Stallfläche und seine Fläche wird für die Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt.
- Der Außenscharrraum muss während des gesamten Lichttages zugänglich sein.
- Der Zugang zum Außenscharrraum kann bei starkem Wind und Temperaturen unter 0° Celsius zeitweilig eingeschränkt werden, wenn der Außenscharrraum nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt wird.

2.4 Schafe und Ziegen

Ställe zur Haltung von Schafen und Ziegen sind gemäß den Grundsatzbestimmungen (siehe Seite 1) und allgemeinen Anforderungen (siehe Punkt 1) auszuführen. Weiters ist folgendes zu beachten:

- Schafen und Ziegen muss Auslauf oder Weide gewährt werden. Die Auslaufläche soll mindestens so groß wie die Stallfläche sein. Auslauflächen sind mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen oder Hitze auszustatten.
- Für Gruppenbuchten sind die in Tabelle 5 angegebenen Mindestmaße einzuhalten.

Tabelle 5. Mindestmaße für Gruppenbuchten für Schafe und Ziegen

Tierkategorie	Mindeststallflächen m ² /Tier]
Lamm/Kitz bei der Mutter	0,3
Lamm/Kitz getrennt von der Mutter	0,5
Jungschaf/Jungziege	0,6
Schaf/Ziege (erwachsen)	1,2

- Für die Jungtiere sollte ein Lämmer-/Kitzschlupf vorhanden sein.
- Für Geburten und für kranke Tiere sollten Absonderungsbuchten zur Verfügung gestellt werden.
- Eine an die Tierzahl angepasste Anzahl an funktionierenden Tränkemöglichkeiten an gut zugänglichen Orten ist vorzusehen. In Außenklimaställen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Tränke und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen.

- Es sind die Fressplatzbreiten gemäß 1. ThVO einzuhalten. Stehen den Tieren Grundfuttermittel nicht den ganzen Tag (24 Stunden) zur freien Aufnahme zur Verfügung, so ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzusehen. Dies ist auch bei ständig freiem Zugang zu Grundfutter empfehlenswert.
- Erhöhte Liegenischen und Klettermöglichkeiten kommen dem natürlichen Verhalten der Ziege sehr entgegen und sollten daher angeboten werden.
- Zum Einhalten der Rangordnung brauchen (v. a. behornte) Ziegen viel Raum zum Ausweichen und zum Abstandhalten gegenüber ranghohen Tieren. Es sollten ein großzügiges Platzangebot, strukturierte Buchten, breite Fressplätze, Möglichkeiten zur Fixierung und Sichtblenden am Fressplatz, überzählige Fressplätze und mehrere örtlich klar getrennte Fressstellen angeboten werden.

2.5 Pferde

- Pferde sind in gut durchlüfteten, hellen Ställen und ,wenn möglich, in Gruppen zu halten.
- Hinsichtlich der detaillierten baulichen Anforderungen für die Einzelhaltung in Boxen mit Auslauf sowie für die Gruppenhaltung in Mehrraumlaufställen wird auf das entsprechende ÖKL Baumerkblatt i. d. g. F (2007) verwiesen. Nur die Einzelhaltung in Boxen mit Auslauf sowie die Gruppenhaltung in Mehrraumlaufställen gelten im Sinne der Förderrichtlinie als besonders tierfreundliche Haltungssysteme.
- Einzelboxen für die Haltung von Pferden sind nur in Kombination mit einem Paddock (freier, jederzeit zugänglicher Auslauf) möglich. Die Mindestmaße für die Bemessung von Einzelboxen sind der Tabelle 6, die Mindestmaße für die Bemessung des Paddock sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 6: Mindestmaße für Einzelboxen (lt. 1. ThVO)

Größe der Tiere	Boxenfläche	kürzeste Seite
STM ¹ bis 120 cm	6,0 m ²	180 cm
STM bis 135 cm	7,5 m ²	200 cm
STM bis 150 cm	8,5 m ²	220 cm
STM bis 165 cm	10,0 m ²	250 cm
STM bis 175 cm	11,0 m ²	260 cm
STM bis 185 cm	12,0 m ²	270 cm
STM über 185 cm	14,0 m ²	290 cm

1 STM: Stockmaß

Tabelle 7: Mindestmaße für Paddocks (lt. 1. ThVO)

Größe der Tiere	Auslauffläche
STM ¹ bis 120 cm	12,0 m ² /Tier
STM bis 135 cm	15,0 m ² /Tier
STM bis 150 cm	17,0 m ² /Tier
STM bis 165 cm	20,0 m ² /Tier
STM bis 175 cm	22,0 m ² /Tier
STM bis 185 cm	24,0 m ² /Tier
STM über 185 cm	28,0 m ² /Tier

¹ STM: Stockmaß

- Die Haltung von Pferden in Gruppen ist nur in Freilaufställen in Kombination mit einem Auslauf möglich. In diesen Ställen ist der Funktionsbereich Futteraufnahme/Fressen vom Bewegungs- und Ruhebereich zu trennen. Die Angaben der Flächen in Tabelle 8 beziehen sich deshalb auf die Stallflächen ohne Fressstand.

Tabelle 8: Mindestmaße für die Gruppenhaltung (lt. 1. ThVO)

Größe der Tiere (Gruppendurchschnitt)	Boxenfläche für das erste und zweite Tier (exkl. Fressstand)	Boxenfläche für jedes weitere Tier (exkl. Fressstand)	Fressplatzbreite
STM ¹ bis 120 cm	6,0 m ² /Tier	4,0 m ² /Tier	60,0 cm
STM bis 135 cm	7,5 m ² /Tier	5,0 m ² /Tier	65,0 cm
STM bis 150 cm	8,5 m ² /Tier	6,0 m ² /Tier	70,0 cm
STM bis 165 cm	10,0 m ² /Tier	7,0 m ² /Tier	75,0 cm
STM bis 175 cm	11,0 m ² /Tier	7,5 m ² /Tier	75,0 cm
STM bis 185 cm	12,0 m ² /Tier	8,0 m ² /Tier	80,0 cm
STM über 185 cm	14,0 m ² /Tier	9,0 m ² /Tier	85,0 cm

¹ STM: Stockmaß

Der obligate Auslauf muss die in Tabelle 9 stehenden Mindestanforderungen erfüllen.

Tabelle 9: Mindestauslaufflächen bei Gruppenhaltung (lt. ÖKL-Merkblatt Nr. 29)

Anzahl Tiere	Auslauffläche
bis zu 5 Pferde	300 m ²
für jedes weitere Pferd	+ ca. 30 m ²

Rechtliche Grundlagen

TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004.

ThVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004.

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Ref. II 9 a, Stubenring 1, 1012 Wien

Bearbeiter

1. Auflage 1991: Prof. Dr. Helmut BARTUSSEK

2. Auflage 2007: Dr. Elfriede OFNER, Dr. Johannes BAUMGARTNER, Dr. Knut NIEBUHR, Prof. Dr. Josef TROXLER, Dipl. Ing. Wolfgang SCHLEICHER, Eduard ZENTNER (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein und Veterinärmedizinische Universität Wien)

unter Mitwirkung der Landeslandwirtschaftskammern und der Bewilligenden Stellen der Bundesländer
im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Layout, Endredaktion und Lektorat

MR Dipl.-Ing. Manfred WATZINGER (BMLFUW)

Copyright:

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.